

Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule
Via Canova 16
6901 Lugano
Switzerland

Vorsorgevereinbarung

Vorsorgekonto

Nr. _____

Bankverbindung

Antrag auf Eröffnung eines gebundenen Vorsorgekontos bei der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule (3a)

Herr Frau (nachstehend «Vorsorgenehmer»)

Name und Vorname

Wohnadresse

Geburtsdatum Nationalität Zivilstand Beruf AHV-Nr.

Mobiltelefon E-Mail

Ich bin einer Pensionskasse (2. Säule) angeschlossen Ja Nein

Ich möchte, dass die Stiftung zu meinen Gunsten ein Konto für die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) eröffnet –
(Vorsorgekonto).

Bei Eröffnung des Vorsorgekontos erhält der Vorsorgenehmer ein Bestätigungsschreiben mit den Angaben der Bankverbindung für Zahlungen.

Bitte senden Sie mir **Einzahlungsscheine**.

Durchführung der gebundenen Vorsorge

Die Stiftung verpflichtet sich, im Rahmen von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und zu Gunsten des Vorsorgenehmers, die vom Vorsorgenehmer gewünschten Leistungen der gebundenen Vorsorge gemäss den Bestimmungen der Statuten und des Reglements der Stiftung zu erbringen. Die Vorsorgeguthaben des Vorsorgenehmers werden zu dessen Gunsten von der Stiftung bei der Cornèr Bank AG, Lugano, deponiert.

Inhalt der Vereinbarung

Der Inhalt der Vereinbarung ergibt sich aus den obigen Angaben und den Bestimmungen im Stiftungsreglement, die integrierender Bestandteil derselben bilden. Durch Unterzeichnen der vorliegenden Vereinbarung bestätigt der Vorsorgenehmer, vom Inhalt des Reglements der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule, in welchem die Rechte und Pflichten des Vorsorgenehmers geregelt sind, Kenntnis genommen zu haben.

Verarbeitung und Verwendung von Daten für Marketingzwecke

Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung ausdrücklich und vorbehaltlos, seine personenbezogenen Daten, einschliesslich jener bezüglich seiner Vorsorgekonten, an die Cornèr Bank AG, Lugano, und an deren Beauftragte zu übermitteln, um die von ihm gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und/oder Vorschläge betreffend die von der Stiftung angebotenen Vorsorgeprodukte und -dienstleistungen und/oder Finanz-, Bank- und Vorsorgeprodukte und -dienstleistungen der Cornèr Bank AG zu unterbreiten.

Vertragsbeginn

Die Vereinbarung tritt mit Eröffnung eines Vorsorgekontos bei der Cornèr Bank AG zu Gunsten des Vorsorgenehmers in Kraft.

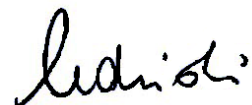
Ort und Datum

Unterschrift des Vorsorgenehmers

Exemplar für die Vorsorgestiftung



D. Gianora



M. Pedrioli

Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule
Via Canova 16
6901 Lugano
Switzerland

Vorsorgevereinbarung

Vorsorgekonto

Nr. _____
Bankverbindung

Antrag auf Eröffnung eines gebundenen Vorsorgekontos bei der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule (3a)

Herr Frau (nachstehend «Vorsorgenehmer»)

Name und Vorname

Wohnadresse

Geburtsdatum Nationalität Zivilstand Beruf AHV-Nr.

Mobiltelefon E-Mail

Ich bin einer Pensionskasse (2. Säule) angeschlossen Ja Nein

Ich möchte, dass die Stiftung zu meinen Gunsten ein Konto für die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) eröffnet –
(Vorsorgekonto).

Bei Eröffnung des Vorsorgekontos erhält der Vorsorgenehmer ein Bestätigungsschreiben mit den Angaben der Bankverbindung für Zahlungen.

Bitte senden Sie mir **Einzahlungsscheine**.

Durchführung der gebundenen Vorsorge

Die Stiftung verpflichtet sich, im Rahmen von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und zu Gunsten des Vorsorgenehmers, die vom Vorsorgenehmer gewünschten Leistungen der gebundenen Vorsorge gemäss den Bestimmungen der Statuten und des Reglements der Stiftung zu erbringen. Die Vorsorgeguthaben des Vorsorgenehmers werden zu dessen Gunsten von der Stiftung bei der Cornèr Bank AG, Lugano, deponiert.

Inhalt der Vereinbarung

Der Inhalt der Vereinbarung ergibt sich aus den obigen Angaben und den Bestimmungen im Stiftungsreglement, die integrierender Bestandteil derselben bilden. Durch Unterzeichnen der vorliegenden Vereinbarung bestätigt der Vorsorgenehmer, vom Inhalt des Reglements der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule, in welchem die Rechte und Pflichten des Vorsorgenehmers geregelt sind, Kenntnis genommen zu haben.

Verarbeitung und Verwendung von Daten für Marketingzwecke

Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung ausdrücklich und vorbehaltlos, seine personenbezogenen Daten, einschliesslich jener bezüglich seiner Vorsorgekonten, an die Cornèr Bank AG, Lugano, und an deren Beauftragte zu übermitteln, um die von ihm gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und/oder Vorschläge betreffend die von der Stiftung angebotenen Vorsorgeprodukte und -dienstleistungen und/oder Finanz-, Bank- und Vorsorgeprodukte und -dienstleistungen der Cornèr Bank AG zu unterbreiten.

Vertragsbeginn

Die Vereinbarung tritt mit Eröffnung eines Vorsorgekontos bei der Cornèr Bank AG zu Gunsten des Vorsorgenehmers in Kraft.

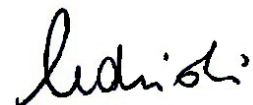
Ort und Datum

Unterschrift des Vorsorgenehmers

Exemplar für Vorsorgenehmer



D.Gianora



M.Pedrioli

Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule

REGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Definitionen

Bank: Cornèr Bank AG.

BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

BVV 2: Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

BVV 3: Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen.

FINMA: Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.

OR: Obligationenrecht.

Reglement: Vorliegendes Stiftungsreglement.

Stiftung: Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule.

Verwaltungsauftrag: Vom Vorsorgenehmer schriftlich erteiltes diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat für Anlagen im Einklang mit den Bestimmungen von BVV 2 und BVV 3, welches gleichzeitig mit der Eröffnung eines Vorsorgedepots für die Verwaltung der dortigen Depotwerte in einem separaten Vertrag vereinbart wird.

Vereinbarung: Vorsorgevereinbarung über die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), mittels derer der Vorsorgenehmer die Stiftung mit der Eröffnung eines Vorsorgekontos oder eines Vorsorgedepots bei der Bank beauftragt.

Vorsorgedepot: Wertschriftendepot für die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), welches die Stiftung basierend auf dem Verwaltungsauftrag bei der Bank oder bei anderen dem Bankengesetz unterliegenden Depotbanken zu Gunsten des Vorsorgenehmers hält und verwaltet.

Vorsorgekonto: Konto für die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), welches die Stiftung zu Gunsten des Vorsorgenehmers bei der Bank hält.

Vorsorgenehmer: Person, die mit der Stiftung eine Vorsorgevereinbarung abgeschlossen hat. Begriffe, für die im Reglement die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich nichtsdestoweniger auf Angehörige beider Geschlechter.

2. Beitritt, Zweck

2.1 Der Stiftung können sich grundsätzlich alle natürlichen Personen anschliessen, die in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig sind und AHV/IV-pflichtige Einkünfte infolge einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit erzielen.

2.2 Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung schliesst sich der Vorsorgenehmer der Stiftung an und ist im Rahmen von Art. 82 BVG sowie der BVV 3 zur Leistung von steuerbegünstigten Einlagen auf sein eigenes Vorsorgekonto bzw. gegebenenfalls sein Vorsorgedepot bei der Stiftung berechtigt.

2.3 Die Zugehörigkeit zur Stiftung erlischt mit der Liquidation des persönlichen Guthabens, das der Vorsorgenehmer im gebundenen Vermögen der Stiftung geäufnet hat. Die Stiftung kann darüber hinaus nach freiem Ermessen die Zugehörigkeit des Vor-

Nr.

Bankverbindung

sorgenehmers zur Stiftung beenden, wenn er die Schweiz im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993 (FZG) und der dort genannten Vorschriften definitiv verlässt.

2.4 Beim Austritt aus der Stiftung hat der Vorsorgenehmer keinerlei Anspruch auf das freie Vermögen der Stiftung.

3. Eröffnung eines Vorsorgekontos und/oder eines Vorsorgedepots

3.1 Die Stiftung eröffnet im Auftrag des Vorsorgenehmers ein oder mehrere Vorsorgekonten und/oder Vorsorgedepots zu dessen Gunsten. Die Beschränkung gemäss Ziffer 3.4 bleibt vorbehalten. Mit der Führung dieser Konten und/oder Depots sowie der Verwahrung der entsprechenden Guthaben wird die Bank betraut. Diesbezüglich gelten insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.2 Voraussetzung für die Eröffnung und Führung jedes Vorsorgedepots ist die Erteilung eines entsprechenden Verwaltungsauftrags an die Stiftung durch den Vorsorgenehmer.

3.3 Das Vorsorgekonto und das Vorsorgedepot dienen ausschliesslich und unwiderruflich der gebundenen Selbstvorsorge des Vorsorgenehmers. Der Stiftungsrat kann die Eröffnung eines Vorsorgekontos und/oder Vorsorgedepots ohne Begründung ablehnen.

3.4 Der Vorsorgenehmer kann maximal fünf Vereinbarungen mit der Stiftung abschliessen, wobei die Summe der jährlichen Einzahlungen den gemäss Ziffer 4.1 festgesetzten Maximalbetrag nicht überschreiten darf. Das Aufteilen von Vorsorgeguthaben ist nicht möglich.

3.5 Die Stiftung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, ohne zusätzliche Kosten Vorsorgekonten und/oder Vorsorgedepots automatisch zu schliessen, falls diese im Laufe eines gesamten Steuerjahres einen Null- oder Negativsaldo aufweisen.

II. Beiträge

4. Einlagen

4.1 Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der Einlagen auf sein Vorsorgekonto und/oder sein Vorsorgedepot bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG, der vom Einkommen mit Bezug auf die direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden steuerlich abzugsfähig ist, frei bestimmen. Die Einlagen auf dem Vorsorgekonto und/oder dem Vorsorgedepot werden nur in der Form von Bargeld entgegengenommen; die Übertragung von Wertschriften oder anderen Finanzinstrumenten ist ausgeschlossen. Einlagen können nur vorgenommen werden, solange der Vorsorgenehmer in der Schweiz AHV-pflichtige Einkünfte infolge einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt.

4.2 Um steuerwirksam abzugsfähig zu sein, müssen Einzahlungen spätestens zu einem Zeitpunkt eintreffen, in dem die Verbuchung noch vor Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres vorgenommen werden kann. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen ist ausgeschlossen. Der Stiftung steht es frei, Einzahlungen abzulehnen.

5. Verzinsung der Guthaben auf Vorsorgekonten

- 5.1 Die Stiftung verzinst die in Form liquider Mittel gehaltenen Vorsorgeguthaben zum periodisch durch den Stiftungsrat festgesetzten Zinssatz. Bei der Festsetzung des Zinssatzes berücksichtigt der Stiftungsrat insbesondere die Entwicklung des Geld- und Kapitalmarktes. Der Zinssatz muss mindestens demjenigen entsprechen, den die Bank üblicherweise bei Sparkonten vergütet. Die aufgelaufenen Zinsen werden am Ende des Kalenderjahrs dem Vorsorgekonto gutgeschrieben.
- 5.2 Überhöhte Beiträge führen zu keinem Zinsanspruch. Allenfalls auf überhöhten Beiträgen gutgeschriebene Zinsen werden spätestens zum Zeitpunkt der Rückzahlung der zu viel bezahlten Einlagen entsprechend den Anweisungen der Steuerbehörden storniert.
- 5.3 Der aktuelle Zinssatz wird in geeigneter Weise bekannt gegeben, insbesondere durch Anschlag in den Schalterhallen der Bank.

6. Gebundene Anlagen in Finanzinstrumente – Verwaltungsauftrag

- 6.1 Mit dem der Stiftung erteilten Verwaltungsauftrag, die Guthaben in einem Vorsorgedepot anzulegen, räumt der Vorsorgenehmer der Stiftung die Befugnis ein, im Rahmen der Schranken gemäss BVV 2 und BVV 3 und unter Berücksichtigung des vom Vorsorgenehmer gewählten Anlageprofils (aus dem zur Verfügung stehenden Angebot), die vorzunehmenden Anlagen und/oder Desinvestitionen sowie die entsprechenden Transaktionen nach eigenem Ermessen auszuwählen und auszuführen.
- 6.2 Die Stiftung betraut die Bank mit der Vermögensverwaltung gemäss den Verwaltungsaufträgen für die im Vorsorgedepot befindlichen Guthaben und sorgt für eine angemessene Überwachung der Tätigkeit derselben.
- 6.3 Der Kauf und der Verkauf von Finanzinstrumenten und -produkten erfolgt auf der Basis des jeweiligen Verwaltungsauftrags im Namen der Stiftung, aber auf Rechnung und Risiko des Vorsorgenehmers.
- 6.4 Die getätigten Anlagen und die aufgelaufenen Erträge gehören ebenfalls zum gebundenen Vorsorgekapital. Die Gewinne werden kapitalisiert, d.h. die Nettoerträge aus den jeweiligen Anlagen werden entsprechend dem Verwaltungsauftrag reinvestiert. Es werden keine Gewinnausschüttungen vorgenommen. Das in Finanzinstrumente investierte Vorsorgevermögen unterliegt Kursschwankungen. Trotz der Diversifizierung der Anlagen und der Verwaltung durch Spezialisten können Verlustrisiken nicht ausgeschlossen werden. Sie gehen vollumfänglich zu Lasten des Vorsorgenehmers. Die Stiftung übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung. Für das in Finanzinstrumente investierte Vorsorgevermögen besteht weder seitens der Stiftung noch seitens der Bank eine Kapitalschutzgarantie, und es besteht kein Anspruch auf eine Rendite im Sinne der vorstehenden Ziffer 5, die ausschliesslich gebundene Guthaben auf Vorsorgekonten betrifft. Das Investieren von Vorsorgevermögen in Finanzinstrumente und -produkte setzt einen mittleren bis langen Anlagehorizont voraus.
- 6.5 Darüber hinaus kann die Stiftung nach eigenem Ermessen Mindestbeträge und -mengen für das Tätigen solcher Anlagen festsetzen. Solange die im entsprechenden Vorsorgedepot gebundenen Vermögenswerte in liquider Form nicht die entsprechenden Mindestmengen und/oder -beträge erreichen, wie sie von der Stiftung in dieser Hinsicht festgesetzt und dem Vorsorgenehmer schriftlich (oder in einer anderen angemessenen Form) mitgeteilt wurden, werden keine Transaktionen für die Vermögensverwaltung getätigt. In diesem Fall verzinst die Stiftung das in liquiden Mitteln gehaltene Vorsorgevermögen zu dem vom Stiftungsrat periodisch festgelegten Zinssatz und schreibt die entsprechenden Zinsen am Ende eines jeden Kalenderjahres gut. Der Kauf und der Verkauf von Finanzinstrumenten und -produkten erfolgen, wie insbesondere in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank vorgesehen, entsprechend den Bedingungen und Bestimmungen, die für die jeweiligen Instrumente und Produkte gelten, und nur während den Bankwerktagen.

- 6.6 Der Vorsorgenehmer kann zu jedem Zeitpunkt die Übertragung von Vermögenswerten vom Vorsorgedepot auf das Vorsorgekonto, und umgekehrt, anordnen, indem er eine schriftliche Mitteilung an die Stiftung unter Verwendung des entsprechenden Formulars macht. Eine Übertragung vom Vorsorgedepot auf das Vorsorgekonto bedingt die (vollständige oder teilweise) Liquidation von auf dem Vorsorgedepot verbuchten Anlagen.
- 6.7 Der Widerruf eines Verwaltungsauftrags hat seitens der Stiftung die Liquidation von auf dem Vorsorgedepot verbuchten Anlagen und die Übertragung der Verkaufserlöse, abzüglich Spesen und allfälliger Gebühren, auf das zugunsten des Vorsorgenehmers geführte Vorsorgekonto zur Folge. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im Reglement kann die Stiftung für den Vorsorgenehmer ein neues Vorsorgekonto eröffnen, auf das die Erträge beziehungsweise die aus dem Verkauf von Anlagen resultierenden Erlöse übertragen werden.

7. Reguläre Vorsorgedauer

- 7.1 Die Vereinbarung endet in der Regel bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, aber auf jeden Fall mit dem Tod des Vorsorgenehmers. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters aufgeschoben werden. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Auflösung der Vereinbarung frühestens 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters zu verlangen. Das Vorsorgeguthaben wird dem Vorsorgenehmer beziehungsweise dem/den Begünstigten überwiesen. Die Ausrichtung von Vorsorgeleistungen hat die Liquidation von allfälligen Anlagen im Vorsorgedepot zur Folge; die Übertragung dieser Anlagen, insbesondere auf andere Institute, ist ausgeschlossen. Überdies ist die Auszahlung des Vorsorgeguthabens ohne die Zustimmung der Stiftung ausgeschlossen.
- 7.2 Erhält die Stiftung innert dreissig Werktagen nach der regulären Beendigung der Vereinbarungen aufgrund Erreichens des ordentlichen AHV-Rentenalters oder infolge des Todes des Vorsorgenehmers keine genauen Anweisungen, auf welches Privatkonto sie das Vorsorgeguthaben überweisen soll, ist die Stiftung befugt, den Verwaltungsauftrag zu widerrufen und allfällige Anlagen im Vorsorgedepot zu veräussern und die Erlöse, abzüglich der Spesen und etwaiger Gebühren, zusammen mit dem Vermögen auf dem Vorsorgekonto, auf einem gewöhnlichen Girokonto lautend auf den Namen der Stiftung, welches bei der Bank zu Gunsten des Begünstigten eröffnet wird, zu den für Girokonten gewöhnlich geltenden Verzinsungsbedingungen zu hinterlegen. Die Stiftung ist ausserdem berechtigt, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zum Gläubigerverzug vorzugehen (Art. 91 ff. OR).

8. Vorzeitiger Bezug, Auflösung der Vereinbarung

- 8.1 Die vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen ist möglich, falls das Vorsorgeverhältnis namentlich aus einem der nachstehenden Gründe aufgelöst wird:
- wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
 - wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
 - wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;
 - wenn die Vorsorgeeinrichtung nach Art. 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993 zur Barauszahlung verpflichtet ist.
- 8.2 Die vorzeitige Ausrichtung von Altersleistungen ist überdies möglich für:
- Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
 - Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
 - Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

8.3 Ein solcher Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Eine vorzeitige Ausrichtung von Altersleistungen infolge Aufnahme einer andersartigen selbständigen Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 8.1 Buchst. c muss spätestens sechs Monate nach Beginn dieser neuen Tätigkeit beantragt werden.

8.4 Was das Vorsorgedepot betrifft, hat die vorzeitige Auszahlung des Vorsorgevermögens gemäss Ziffern 8.1 bis 8.3 die (teilweise oder vollständige) Liquidation der Anlagen im Vorsorgedepot zur Folge. Ein schriftlicher Antrag auf Liquidation aller Anlagen des Vorsorgenehmers gilt als Widerruf des Verwaltungsauftrags. Eine Übertragung dieser Anlagen, insbesondere auf andere Institute, ist ausgeschlossen.

9. Begünstigtenordnung

9.1 Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 1. der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner;
 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 3. die Eltern;
 4. die Geschwister;
 5. die übrigen Erben.

9.2 Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 9.1 Buchst. b Ziff. 2 genannten Begünstigten zu bestimmen und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Natürliche Personen, für deren Unterhalt die verstorbene Person in massgeblicher Weise aufgekommen ist, oder die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamen Kinder aufkommen muss, sind der Stiftung ebenfalls schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsorgenehmer hat zudem das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Begünstigten nach den Ziffern 3 bis 5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Vorsorgeguthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte in einer Gruppe vorhanden sind.

10. Fälligkeit, Auszahlung des Vorsorgeguthabens

10.1 Bei Eintreten eines der Beendigungsumstände gemäss Ziffer 7 beziehungsweise bei vorzeitiger Auflösung gemäss Ziffer 8 wird das gesamte Vorsorgeguthaben des Vorsorgenehmers, inklusive der Rechte an allfälligen Finanzinstrumente, fällig und der/die Begünstigte/n gemäss Ziffer 9 ist/sind berechtigt, bei der Stiftung die Auszahlung des Vorsorgeguthabens zu verlangen.

10.2 Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer haben der Stiftung für die Auszahlungen gemäss Ziffer 8.1 Buchst. c bis d sowie gemäss Ziffer 8.2 die schriftliche Zustimmungserklärung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners beizubringen. Der Vorsorgenehmer und/oder der Begünstigte hat der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf Auszahlung des Vorsorgeguthabens notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Dokumente und Beweismittel vorzulegen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen. Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Vorsorgeguthaben gemäss Art. 96 und 472 ff. OR zu hinterlegen.

10.3 Die Auszahlungsmodalitäten für das Vorsorgevermögen auf dem Vorsorgekonto und/oder dem Vorsorgedepot sind für den Fall der ordentlichen Beendigung der Vorsorge unter Ziffer 7 beziehungsweise für den Fall der vorzeitigen Auflösung unter Ziffer 8 geregelt.

10.4 Die Leistung wird ausschliesslich in Form einer Kapitalzahlung erbracht und wird überwiesen, sobald die entsprechenden administrativen Vorkehrungen seitens der Stiftung getroffen worden sind, in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags und der von der Stiftung verlangten Unterlagen. Bei einem vorzeitigen Rückzug im Sinne von Ziffer 8 erfolgt die Auszahlung dagegen frühestens 35 Tage nach Empfang des Antrags und der von der Stiftung verlangten Unterlagen.

10.5 Die Auszahlung des Vorsorgeguthabens unterliegt der Meldepflicht gemäss Verrechnungssteuergesetz. Für Zahlungen, die von Gesetzes wegen der Quellensteuer unterliegen, wird diese vorgängig abgezogen.

11. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

11.1 Eine Abtretung, Verrechnung oder Verpfändung von Leistungsansprüchen ist nichtig, falls sie vor der Fälligkeit getätigt wird. Vorbehalten bleibt Art. 30b BVG. Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Vorsorgeeinrichtung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind, andernfalls ist die Verrechnung nichtig (Art. 4 Abs. 1 BVV 3 i.V.m. Art. 39 BVG).

11.2 Eine Verpfändung des Vorsorgekapitals oder des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen für das Wohneigentum der versicherten Person ist möglich, es gelten hierfür die Art. 30b BVG, Art. 331d OR und Art. 8 und 9 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. Ist der Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist für die Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder eingetragenen Partners notwendig.

11.3 Das Vorsorgeguthaben kann dem Ehegatten ganz oder teilweise vom Vorsorgenehmer abgetreten oder vom Richter zugesprochen werden, wenn der Güterstand durch Scheidung oder aufgrund eines anderen Umstandes (ausser im Todesfall) aufgelöst wird. Mit Ausnahme von Art. 3 BVV 3 wird der zu übertragende Betrag an die vom Ehegatten bezeichnete Vorsorgeeinrichtung oder an eine andere Einrichtung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 BVV 3 überwiesen. Dieses Prinzip gilt sinngemäss in Falle einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, wenn die Partner vereinbart haben, dass das Vermögen gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung geteilt wird (Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft).

III. Mitteilungen, Kontrollen und Änderungen

12. Änderungen der Adresse und der Personalien

12.1 Änderungen der Adresse und der Personalien des Vorsorgenehmers sind der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. **Alle Risiken und Konsequenzen infolge ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben zur Adresse oder zu den Personalien gehen vollständig und ausschliesslich zu Lasten des Vorsorgenehmers und/oder der Begünstigten gemäss Ziffer 9.**

12.2 Der Vorsorgenehmer hat für die Möglichkeit der Kontaktnahme durch die Stiftung besorgt zu sein, indem er allenfalls der Stiftung schriftlich den Namen einer Vertrauensperson bekannt gibt, die von der Stiftung angegangen werden darf, falls der Kontakt zum Vorsorgenehmer nicht mehr hergestellt werden kann. Ausserdem kommen die Massnahmen, welche in den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte vorgesehen sind, zur Anwendung.

13. Mitteilungen, Bescheinigung, Verarbeitung und Verwendung von Daten für Marketingzwecke

13.1 Sämtliche Mitteilungen und der Versand der Belege an den Vorsorgenehmer seitens der Stiftung erfolgen schriftlich an die letzte der Stiftung bekannte Adresse.

13.2 Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung ausser den üblichen Belegen auch jährlich eine spezielle Bescheinigung über die geleisteten Einlagen (Steuerbescheinigung).

13.3 Die Stiftung kann in Zusammenarbeit mit der Bank dem Vorsorgenehmer die Möglichkeit gewähren, seine persönliche Vorsorge durch den Abschluss einer Sparziel-Risikoversicherung zu ergänzen, indem er einer entsprechenden Kollektivversicherung beiträgt, welche die Bank nach eigenem Ermessen mit einer von der von der FINMA bewilligten und beaufsichtigten schweizerischen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat. In diesem Fall ermächtigt der Vorsorgenehmer die Stiftung ausdrücklich und bedingungslos, von sich aus und ohne Aufforderung seitens der Bank oder der Versicherungsgesellschaft alle Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit seinem Vorsorgekonto an die entsprechende Versicherungsgesellschaft oder an die Bank zuhanden der Versicherungsgesellschaft herauszugeben bzw. weit zu erlauben, soweit die Stiftung dies für die Zwecke einer solchen Versicherung als notwendig erachtet, namentlich zur Bestimmung der Prämienhöhe, einer Versicherungsleistung oder der Begünstigten.

13.4 Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung ausdrücklich und vorbehaltlos, seine personenbezogenen Daten der Bank, den Depotbanken sowie den jeweiligen Beauftragten zu übermitteln, um die von ihm gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und/oder Vorschläge betreffend die von der Stiftung angebotenen Vorsorgeprodukte und -dienstleistungen und/oder Finanz-, Bank- und Vorsorgeprodukte und -dienstleistungen der Cornèr Bank AG zu unterbreiten.

14. Prüfung der Unterschriften, Legitimation

14.1 Die Identität des Vorsorgenehmers wird anhand seiner Unterschrift auf der Vorsorgevereinbarung überprüft. Vorbehalten bleibt jedoch das Recht der Stiftung, den Betroffenen aufzufordern, sich mittels Vorlage eines amtlichen Ausweises zu legitimieren.

14.2 Die aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und/oder Fälschungen entstehenden Schäden gehen vollumfänglich zu Lasten des Vorsorgenehmers, sofern die Stiftung bzw. die für sie handelnde Bank kein grobes Verschulden trifft. In diesem Zusammenhang gelten auch die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank enthaltenen Vertragsbestimmungen über die Prüfung der Zeichnungsberechtigung.

15. Beanstandungen

Die von Vorsorgenehmer und/oder einem Begünstigten gemäss Ziffer 9 empfangenen Belege gelten als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von dreissig Tagen bei der Stiftung beanstandet werden.

16. Änderungen

Allfällige Änderungen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen usw.), die dem Reglement zugrunde liegen oder auf welche es verweist, bleiben vorbehalten. Solche Änderungen sind ab ihrem Inkrafttreten auf das Reglement und die Vereinbarung anwendbar, auch ohne dass seitens der Stiftung eine Mitteilung an die Vorsorgenehmer erfolgt.

17. Gebühren

Die Stiftung kann dem Vorsorgenehmer Gebühren für das Halten, die Verwahrung und die Verwaltung des Vorsorgevermögens sowie für Sonderleistungen berechnen. Solche Gebühren werden von der Stiftung festgelegt und dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise mitgeteilt, insbesondere durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Bank.

IV. Organisation

18. Stiftungsvermögen

18.1 Das Stiftungsvermögen besteht aus freiem und gebundenem Vermögen. Das freie Vermögen besteht aus dem Anfangskapital und aus eventuellen anderen Einlagen seitens der Stiftung, Schenkungen seitens Dritter und den durch dieses Vermögen erzeugten Erträgen.

Ausserdem werden Vorsorgevermögen, die in Ermangelung von begünstigten Personen nicht ausbezahlt werden können, dem freien Vermögen der Stiftung zugewiesen.

18.2 Das gebundene Vermögen besteht aus den Beiträgen und Einlagen der Vorsorgenehmer, aus den Anlagen in auf Rechnung der Vorsorgenehmer erworbenen Finanzinstrumenten und aus den durch dieses Vermögen erzielten Erträgen.

18.3 Das Stiftungsvermögen ist ausschliesslich und unwiderruflich dem Vorsorgezweck im Sinne von Art. 3 der Stiftungsstatuten gewidmet.

19. Stiftungsrat

19.1 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten aus seiner Mitte und ernennt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss. Der jeweils amtierende Stiftungsrat ernennt entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen der Stiftung auch das unabhängige Mitglied des Stiftungsrats.

19.2 Der Stiftungsrat wird nach Notwendigkeit oder wenn einer seiner Mitglieder dies verlangt, in jedem Fall aber einmal jährlich, durch den Präsidenten einberufen, oder, wenn dieser verhindert ist, durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Rats. Der Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrats wird vom Präsidenten oder, bei Verhinderung desselben, vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Rats wahrgenommen.

19.3 Der Stiftungsrat kann gültig beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder bei den Sitzungen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen gefasst. Sie können auch auf dem Zirkularweg ergehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats.

19.4 Über die Beratungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt. Dieses ist vom Präsidenten und vom Sekretär des Stiftungsrats zu unterzeichnen oder, im Falle ihrer Verhinderung, von einem oder zwei anderen Mitgliedern des Rats, die sie vertreten. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Ernennungen werden nötigenfalls geheim vorgenommen.

19.5 Im Falle der Auflösung der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde über die Verteilung des freien Vermögens. Das gebundene Vermögen, das auf jeden Fall seinem ursprünglichen Zweck unterworfen bleibt, wird liquidiert und vom Stiftungsrat zwischen den einzelnen Vorsorgenehmern entsprechend ihren Beteiligungsquoten aufgeteilt. Das gebundene Stiftungsvermögen darf unter keinen Umständen an die Gründungsgesellschaft zurückfallen und darf auch nicht ganz oder teilweise zu deren Nutzen verwendet werden.

20. Geschäftsjahr und Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird jeweils am 31. Dezember abgeschlossen.

21. Reglementsänderungen

Die Stiftung kann das vorliegende Reglement jederzeit und von sich aus ändern. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde und werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben.

V. Schlussbestimmungen

22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

22.1 Alle Rechtsbeziehungen des Vorsorgenehmers mit der Stiftung unterstehen schweizerischem Recht.

22.2 Hinsichtlich des Gerichtsstandes für Streitigkeiten betreffend die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Reglements und/oder der Vereinbarung gilt Art. 73 Abs. 3 BVG.

23. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.